

Bundsrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 21. Mai 2024

Stellungnahme zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 21. Februar 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf schafft der Bundesrat die rechtliche Grundlage, damit bei einer schweren Strommangellage branchenspezifische Massnahmen im Mobilfunk durchgeführt werden können. Diese ersetzen die ordentlichen Bewirtschaftungsmassnahmen für die Kontingentierung und die Sofortkontingentierung, von denen Verbrauchsstätten für die Aufrechterhaltung des Festnetzes und des Mobilfunks gemäss Bundesrat ausgenommen sind. asut begrüsst dieses Vorgehen. Die branchenspezifischen Massnahmen tragen den Erfordernissen der Telekomnetze Rechnung, damit im Falle einer schweren Strommangellage während der Kontingentierungsphase die Festnetze und in reduziertem Umfang die Mobilfunknetze weiterbetrieben werden können.

Die Verordnung stützt sich weitgehend auf das Branchenkonzept, welches asut gemeinsam mit den Betreiberinnern der öffentlichen Mobilfunknetze erstellt hat. Wir haben daher nur wenige Anmerkungen und Änderungsanträge zum vorliegenden Verordnungsentwurf.

- Eine schwere Strommangellage stellt eine gravierende Krisensituation dar und es ist daher zu erwarten, dass der Kommunikationsbedarf von Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden während einer solchen Krise zunimmt, auch im Mobilfunk. Die mit der Umsetzung der branchenspezifischen Massnahmen verbundene Einschränkungen im Mobilfunk sollen daher erst als letztes Mittel in Betracht gezogen werden.
- Die in Art. 1, Art. 1a und Art. 1b beschriebene kaskadierte Reduktion des Datenverkehrs und des Mobilfunkbetriebes wurde in dieser Form vermutlich noch nie für ein Versorgungsgebiet wie die Schweiz durchgeführt. Es braucht daher bei der Umsetzung der Massnahmen ausreichend Flexibilität, um auf unerwartete Ereignisse reagieren zu können (z.B. Netzüberlastungen).

- Die Umsetzung der Massnahmen in einer schweren Strommangellage stellt die Mobilfunknetzbetreiber vor grosse Herausforderungen. Administrative Anforderungen wie beispielsweise die Berichterstattung sind daher möglichst einfach zu gestalten. Konkret soll das BAKOM und nicht die Mobilfunknetzbetreiber für die Kommunikation zu anderen Behörden, Infrastrukturbetreibern, Dienst Anbietern oder sonstigen Dritten zuständig sein.
- Wie oben erläutert, wurden vergleichbare Massnahmen noch nie in diesem Ausmass in drei Mobilfunknetzen umgesetzt. Den ausreichenden Fristen kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Widersprüche und Unklarheiten zwischen Verordnungstext und erläuterndem Bericht sind daher auszuräumen.
- DNS-Sperren werden heute bereits im Rahmen des Geldspielgesetzes angewendet. Die notwendigen Abläufe sind eingeführt und haben sich bewährt. Daher sollen diese Prozesse auch bei der Umsetzung der vorliegenden Verordnung zur Anwendung kommen.
- Die in Art. 1 Abs. 2 und Art. 1a festgehaltenen Priorisierung bei der Abschaltung der Mobilfunkfrequenzen entspricht dem aktuellen Stand. Je nach technologischer Entwicklung sind Veränderungen möglich und die Gültigkeit der genannten Artikel muss vor Inkraftsetzung der Verordnung erneut überprüft werden.

Die detaillierten Änderungsanträge finden sich in der beiliegenden Tabelle.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir mit unseren Experten gerne zur Verfügung.

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident